

auch die übrigen Fürsten bezw. Staaten nicht mehr souverän. Sie sind vielmehr aus der Organisation der Reichsstaatsgewalt vollständig ausgeschaltet, während dem Könige von Preussen in dieser doch eine staatsrechtliche Stellung von Bedeutung übertragen war in seiner Stellung als Kaiser. Im neuen Deutschen Reiche ist dagegen die Gesamtheit der deutschen Einzelstaaten, vertreten durch ihre Bevollmächtigten zum Bundesrat, als Kollektivträger der Reichsgewalt anzusehen. Im Bundesrat aber ist hier der König von Preussen prinzipiell den übrigen Fürsten gegenüber nicht bevorzugt und die Rechte des Bundespräsidiums übt er hier unter der Bezeichnung „Deutscher Kaiser“ lediglich als verfassungsmässig ein für allemal bestimmtes Organ der Reichsgewalt. Die Verbindung der Kaiserwürde mit der preussischen Krone hat also im Verhältnis der Einzelstaaten zu einander nach der Verfassung von 1871 staatsrechtlich bei weitem nicht die Bedeutung wie nach der Verfassung der Paulskirche.

II. Kapitel.

Die Rechte und Pflichten des Kaisers¹²⁾.

1. Abschnitt.

Die Rechte und Pflichten des Kaisers auf dem Gebiete des äusseren Staatsrechts.

§ 5. a) Das Vertragsrecht.

Auf dem Gebiete des äusseren Staatsrechts erscheint nach beiden Verfassungen der Kaiser mit

12) Die Stellung des Kaisers der geltenden Reichsverfassung mit Rücksicht auf Elsass-Lothringen und die Kolonien